

**Zeitschrift:** Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.  
Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société  
Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative  
= Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

**Herausgeber:** Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 140 (1960)

**Rubrik:** Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## IX.

### **Nene Reglemente, Stiftungsstatuten usw. Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc. Regolamenti nuovi, statuti dell'istituzione, ecc.**

---

#### **Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium für Botanik und Zoologie der SNG**

##### *I. Zweck, Wahl und Bestand*

###### § 1

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch den Senat eine «Kommission für das schweizerische Reisestipendium».

###### § 2

Die Kommission besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wahl erfolgt 3 Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand dem Senat der SNG vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 37 der Statuten der SNG).

###### § 3

Die Kommission wählt einen Präsidenten, der sie im Senat der SNG vertritt, sowie seinen Stellvertreter, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Quästor.

###### § 4

Die Kommission versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch eines Mitgliedes. Die sämtlichen nicht mehr gebrauchten Akten werden dem Gesellschaftsarchiv einverleibt.

##### *II. Aufgabe*

###### § 5

Die Kommission amtet als ständiges Organ für alle das Reisestipendium betreffenden Fragen; dieses wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen; die Anmeldungen für das Stipendium sind an sie zu richten, und sie stellt ihre Anträge an den Zentralvorstand.

### *III. Durchführung der Aufgabe*

#### § 6

Die Ausschreibung erfolgt am Anfang des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres im Bundesblatt und in den Berichten der Schweizerischen Botanischen und Zoologischen Gesellschaft; sie wird an alle Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, an die Zweiggesellschaften, an die Mitglieder des Vereins Schweizerischer Naturwissenschaftslehrer, an die Kanzleien der schweizerischen Hochschulen und durch die «Mittelpresse» und die Depeschenagentur an die wichtigeren Tagesblätter versandt. Der Termin der Anmeldung läuft am 30. März des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres ab.

#### § 7

Die Anmeldung soll enthalten: ein Curriculum vitae, ferner Ausweise über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit und Publikationen sowie Angaben über Reiseziel und beabsichtigte Studien.

#### § 8

Das Arbeitsgebiet soll auf die biologischen Wissenschaften (Botanik und Zoologie) beschränkt sein.

#### § 9

Es steht der Kommission frei, ausnahmsweise das Stipendium unter mehrere Bewerber zu verteilen.

#### § 10

Bei der Verleihung des Stipendiums werden in erster Linie die Lehrer der Naturwissenschaften an den schweizerischen Hoch- und Mittelschulen berücksichtigt, ferner schweizerische Forscher außerhalb des Lehrberufs und jüngere Leute schweizerischer Nationalität, welche ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben.

#### § 11

Ein besonderes Reglement setzt die Verpflichtungen des Stipendiaten fest.

### *IV. Publikationen*

#### § 12

Die Kommission erhält vom Stipendiaten je drei Exemplare aller Publikationen, die auf seine Reise Bezug haben; eines derselben wird der Schweizerischen Landesbibliothek, das zweite der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft übermittelt, das dritte verbleibt der Kommission und wird von ihr nach einiger Zeit dem Zentralarchiv in Bern übergeben.

## V. Rechnungen und Berichte

### § 13

Die Einnahmen der Kommission bestehen in:

1. der alljährlich vom Bunde bewilligten Subvention und deren Zinsen;
2. den Zinsen allfälliger Fonds, welche zu diesem Zwecke gestiftet werden.

### § 14

Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

1. das Reisestipendium;
2. die Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder;
3. die Kosten für Drucksachen und Porti.

### § 15

Als Termin für den Abschluß des Berichts- und Rechnungsjahres ist der 31. Dezember anzusetzen.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern sind dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen.

Der in den «Verhandlungen» zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand am Anfang des Jahres einzusenden (§§ 39 und 40 der Statuten der SNG). Alle Berichte der Kommission werden in den «Verhandlungen» publiziert (§ 39 der Statuten der SNG).

## VI. Schlußbestimmungen

### § 16

Das Reglement der Kommission für das Schweizerische Reisestipendium sowie Änderungen desselben unterliegen der Genehmigung durch den Senat der SNG (§ 37 der Statuten der SNG).

Basel und Neuenburg, den 23. Januar 1960

Für die Kommission  
des Schweizerischen Reisestipendiums:  
Der Präsident:                      Der Aktuar:  
Ed. Handschin                      Cl. Favarger

■ Vorstehendes Reglement wurde an der Senatssitzung in Bern vom 21. Mai 1960 genehmigt.

Für den Zentralvorstand der SNG:  
Der Präsident:                      Der Aktuar  
G. Töndury                          C. Burri